

S A T Z U N G
über die Straßennamen und die Numerierung der Gebäude
im gesamten Gebiet des Marktes Tann

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Baugesetzbuch erläßt der Markt Tann folgende

S A T Z U N G

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude

1. Die Gebäude in den Gemeindeortsteilen Tann, Walburgskirchen, Zimmern und Eiberg werden nach Straßen numeriert.

Die Straßennamen bestimmt der Markt Tann.

Die Numerierung der Gebäude erfolgt so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Namen nach der Straße, an der sich der Eingang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen der Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. In den übrigen Orten der Gemeinde erfolgt die Hausnumerierung ortschaftsweise.

§ 2

zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen (z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser) wird für jede Einheit eine Hausnummer zugeteilt. Besteht ein Anwesen aus mehreren Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen, können in besonders gelagerten Fällen auf Antrag mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

1. Die Hausnummern werden von Amtswegen oder auf Antrag erteilt. Die zugeteilte Hausnummer ist für das jeweilige Gebäude bindend.
2. Die zugeteilten Hausnummern können von der Gemeinde geändert werden, wenn sich in bisher unbebauten Gebieten aufgrund der Bebauung oder sonstiger Gegebenheiten anhand der bisherigen Numerierung die einzelnen Anwesen nicht mehr leicht auffinden lassen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus 2 mm Hartaluminium in vollreflektierender Ausführung und sind 165 x 120 mm groß.
2. Sie haben eine weiße Farbe mit schwarzen Zahlen mit Randeinfassung, einen Zwischenstrich mit Straßenbezeichnung.

3. Die Hausnummernschilder dürfen nicht durch Zusätze oder Streichungen verändert werden.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßen- und Hausnummernschilder

1. Wegen Einhaltung der Ordnung werden die Hausnummernschilder ausdrücklich vom Markt Tann beschafft.
2. Die Eigentümer der Grundstücke haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer bei der Gemeinde abzuholen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
3. Die Anbringung der Hausnummernschilder hat nach Anweisung des Marktes Tann jeder Hauseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen. Sie sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sind.
4. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich geworden ist.
5. Die Aufstellung und Anbringung der Straßennamenschilder wird vom Markt Tann vorgenommen, er übernimmt auch die dafür anfallenden Kosten.

§ 6

Duldungspflicht

1. Das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder haben die Hauseigentümer, die Eigentümer von Baulichkeiten und die Grundstückseigentümer zu dulden.

2. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweisschilder an abgelegenen Gebäuden oder an rückwärtigen Eingängen angebracht werden.
3. Etwaige Ersatzansprüche an den Markt Tann können aus dieser Duldungspflicht nicht abgeleitet werden.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die anfallenden Kosten für die Hausnummernschilder haben die Hauseigentümer zu tragen.
2. Die Kosten umfassen den Preis, die Beschaffung, die Unterhaltung und die Erneuerung der Schilder.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Markt Tann vom 22.04.1963 außer Kraft.

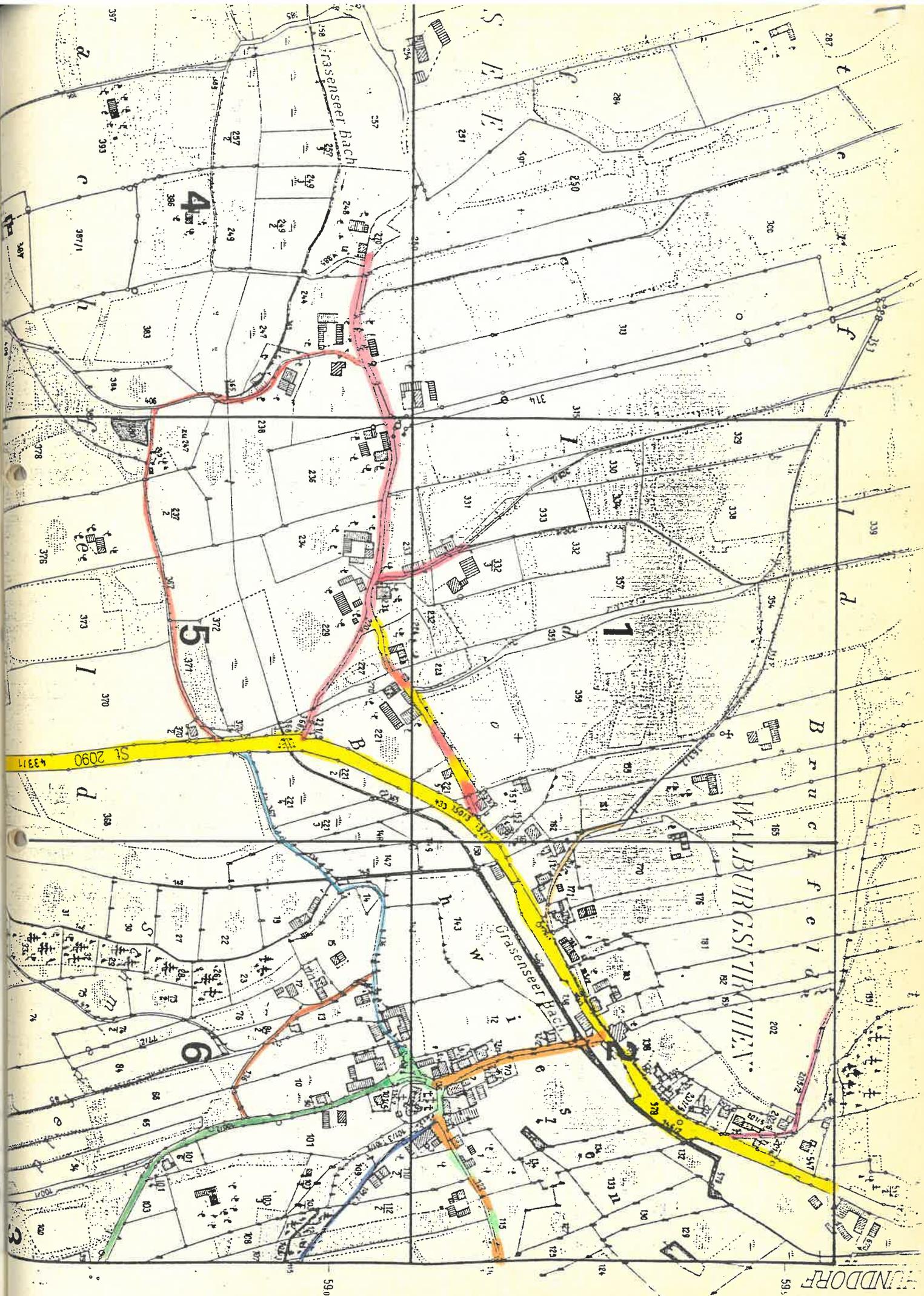
M A R K T T A N N

Tann, den 02. NOV. 1988

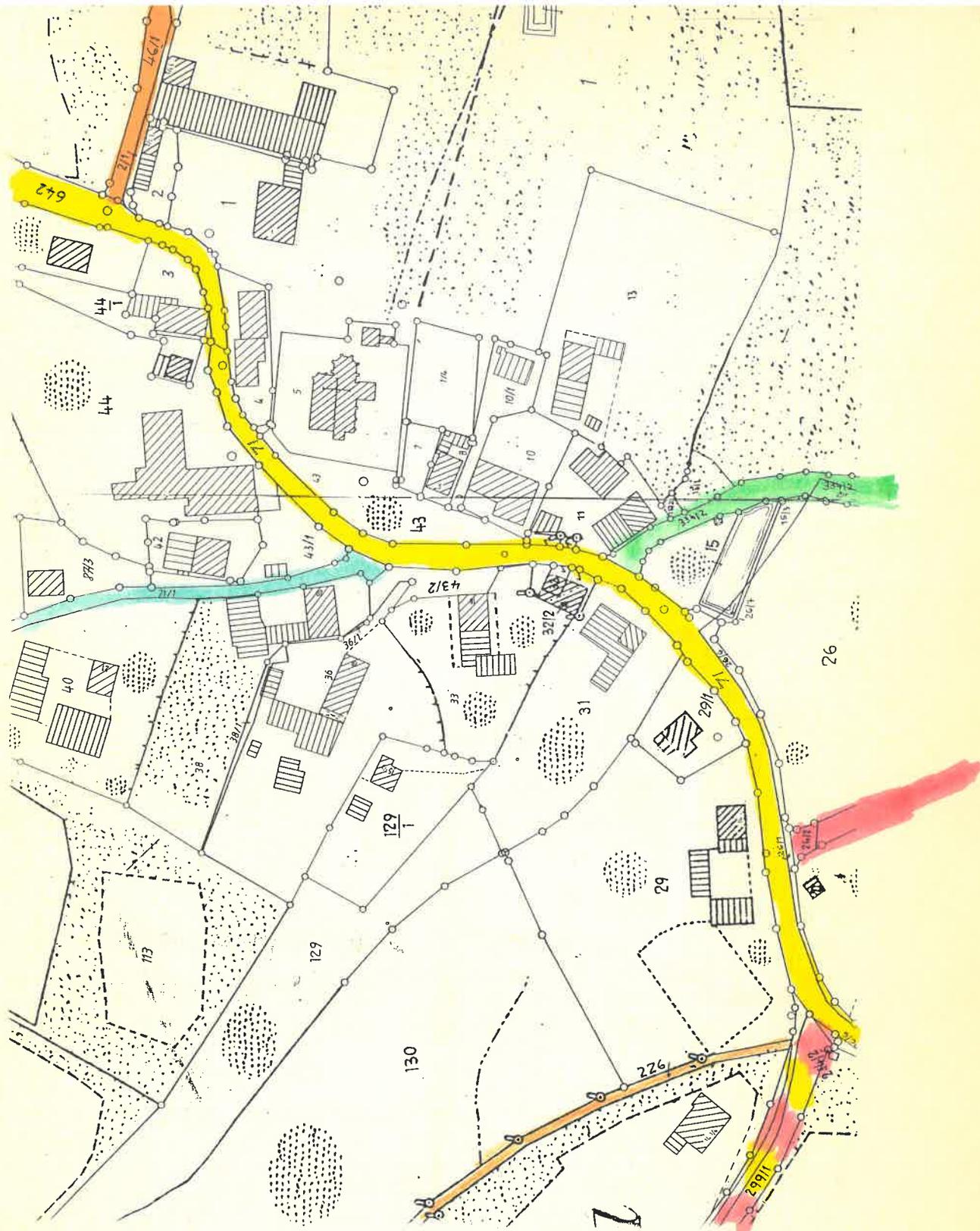
Yausf
Stempfle

1. Bürgermeister



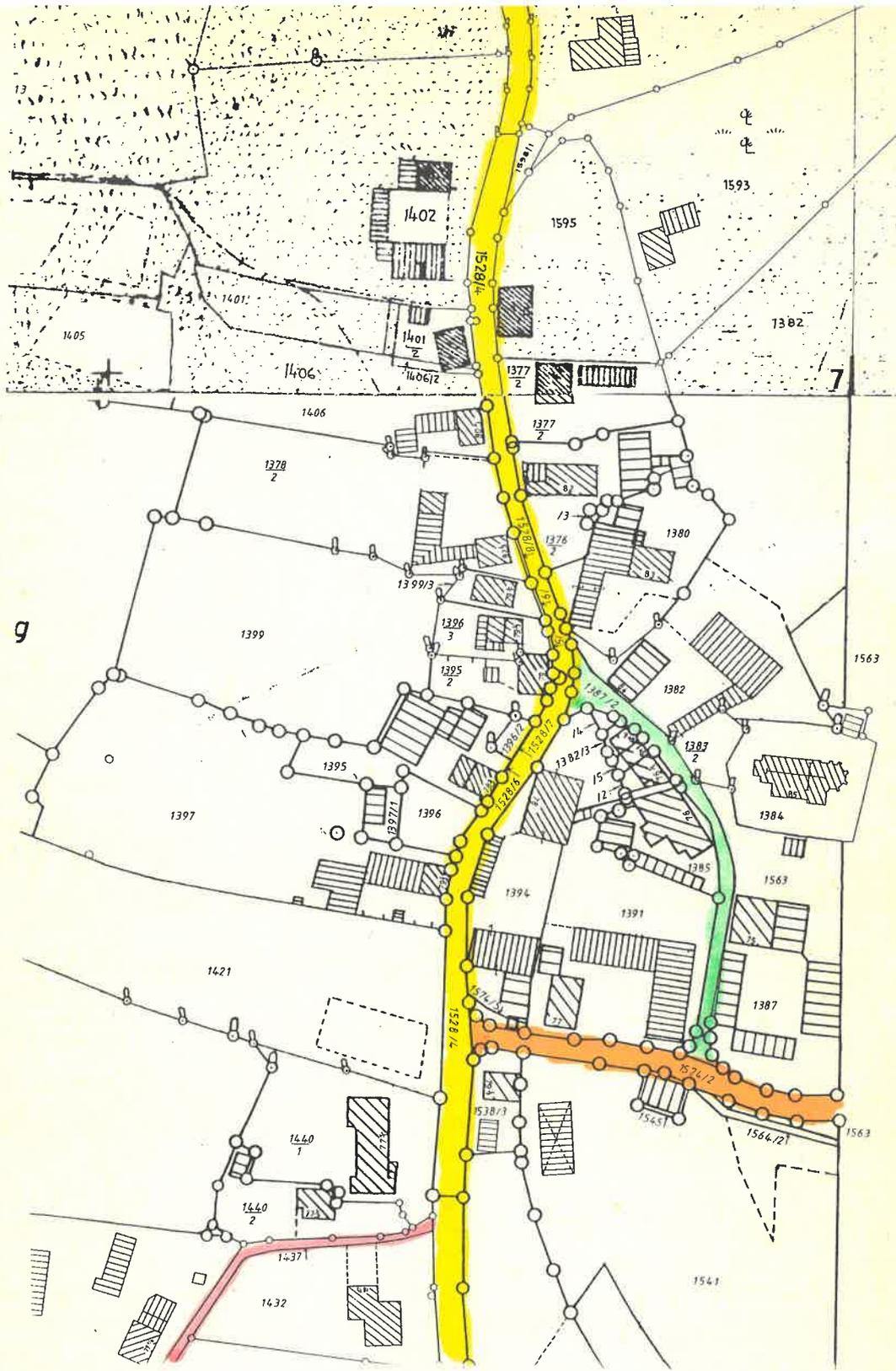


	Vorschläge Bürgerversammlung	Weitere Vorschläge auf Grund Aushang	Empfehlung der Verwaltung	Beschluß GR
1	gelb St 2090 Hauptstraße, Altershamer Str.	Altershamer Str.	Altershamer Straße	Hauptstraße
2	rot Kreissstr. n. Langeneck u. Gde.Str. n. Martins- Kirchen Martinskirchener Str.	Wirtsbauer Straße Grasensee Straße	bleibt unter Grasensee	Grasensee
3	orange Kreissstr. n. Solling bis Ortsmitte Steingasse	Schulstraße Dorfstraße	Dorfstraße	Dorfplatz
4	grün Ortsmitte Dorfplatz		Dorfplatz	Dorfplatz
5	orange/grün Kreissstr. n. Solling oben Bäckerberg	bis Schule: Walburgstraße dann: Sollinger Straße Schulstraße	Schulstraße	Am Bäckerberg
6	blau Ortsstr. Edhofer Säge- werk Ringstraße, Sagmeisterweg, Malerweg		Sagmeisterstraße	Sagmeisterweg
7	braun Ortsstr. zu Maier/Thaler Schmiedfeldweg	Ringstraße	Schmiedfeldhöhe	Schmiedfeldhöhe
8	dkl. blau Ortsstr. Raika Am Kirchgraben	Kirchengraben	Am Kirchgraben	Am Kirchgraben
9	dkl. grün Gde. Str. n. Nürnberg Zum Ederkreuz, Nürnberger Str.		Zum Ederkreuz	Zum Ederkreuz
10	gelb/rot Verbindungsstr. Sendl-Hof Wolferöderweg	Oberliner Weg	bleibt unter Grasensee	Grasensee
11	dkl. rot Ringstr. b. Neumühle Mühlenstraße	Neumühlenweg	bleibt unter Grasensee	Grasensee
12	hell braun Ortsstr. bei Wieser Schreiner	Zum Gatzlkreuz Schreiner Weg	Schreinerweg	Schreinerweg
13	lila Ortsstraße bei Heiß Baubachweg	Pfarrer Bauer Weg Baubachstraße	Baubachstraße	Baubachweg



ZIMMERN

- gelb: Dr.-Eichinger-Straße
- blau: Schulstraße
- grün: Prinzstraße
- orange: Am Pfarrhof
- gelb/rot: Eiberger Straße
- braun: Steinbachweg
- rosa: Willenbacherstraße



E I B E R G

- gelb: Dorfstraße
- orange: Hiltrachinger Straße
- grün: Kirchenstraße
- rot: Zum Laaberg